

Theil nicht bloß durch ein über dem Nasenrücken liegendes Metall- oder Lederband getragen, sondern muß außerdem durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes dergleichen Band in seiner Lage erhalten werden.

3) An Hundemaulkörben, welche nicht aus Metall hergestellt sind, müssen wenigstens die den vorderen Theil des Kopfes quer, senkrecht oder schräg umgebenden Riemen mit sorgfältig und fest aufgenieteten Metallbändern gepanzert sein; nur bei kleineren Hunden können die Ortspolizeibehörden hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Dichtigkeit des den Maulkorb bildenden Netzwerkes ein Durchschieben des Mauls an sich verhindert.

4) Die vorstehends unter Nr. 1—3 erteilten Anordnungen treten mit

dem 1. August 1899

in Kraft; es ist ihnen überall nachzugehen, wo und soweit das Tragen eines Maulkorbes für Hunde gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

Nichtbefolgung dieser Anordnung hat, sofern nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen Platz greifen, Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.

Dresden, am 13. Mai 1899.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

(gez.) Merz.

Bekanntmachung,

die elektrische Beleuchtung in Schaufenstern, Schaukästen und dergl. betr.

Mehrfach vorgekommene Brände, die auf die mangelhafte Anlage oder den unachtsamen Betrieb der elektrischen Beleuchtung pp. in Schaufenstern, Schaukästen und dergl. zurückzuführen gewesen sind, haben uns bestimmt, diejenigen Maßnahmen zusammenzustellen, welche geeignet erscheinen, derartige Inbrandsetzungen thunlichst zu verhüten.

Indem wir nachstehend sub \odot diese Sicherheitsvorkehrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Hersteller oder Besitzer elektrischer Anlagen der bezeichneten Art hiermit auf, diesen Vorschriften allenthalben nachzugehen, wozu für die bereits vorhandenen und diesen Vorschriften nicht entsprechenden Einrichtungen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage nach dem erstmaligen Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, gewährt wird.

Nichtbefolgung dieser Anordnungen bez. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 23. Juni 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Busch.



Sicherheitsvorkehrungen

bei der Anlage und dem Betriebe elektrischer Lampen in Schaufenstern, Schaukästen und dergl.

1. Elektrische Glühlampen müssen durch Schalen, Glocken, Drahtgeflecht oder sonstige Vorkehrungen vor unmittelbarer Berührung mit entzündlichen Gegenständen geschützt sein.

2. Bei Umhüllung der Glühlampen mit Geweben, Papier oder dergl. dürfen die Hüllen nicht anliegen und nicht geschlossen sein, sodaß die Luft hindurch-

streichen kann. Die Hüllen müssen auch derart feuer-sicher sein, daß sie nach vorgenommener probeweiser Entzündung nicht von selbst weiter brennen.

3. Elektrische Bogenlampen müssen mit Later-nen, Glocken und Nichtenellern oder sonstigen Vor-richtungen versehen sein, welche das Herausspringen oder Herabfallen glühender Kohlentheilchen sicher verhindern.

4. Entzündliche Gegenstände sind von Bogen-lampen genügend entfernt zu halten.

5. Die Widerstände elektrischer Bogenlampen und sonstiger Apparate sind mit feuer-sicheren Unter-lagen — freistehend oder an brandsicheren Wänden — und in allseitig genügend sicheren Abständen von entzündlichen Gegenständen und Bauteilen an-zubringen, welche erforderlichenfalls noch feuer-sicher zu bekleiden sind.

6. Die Leitung der Glüh- und Bogenlampen mit Zubehör sind vor Beschädigung und Risse zu schützen, dürfen keinem Druck oder Zug ausgesetzt sein, nicht zum Aufhängen oder Befestigen von anderen Gegenständen benutzt werden und es dürfen keine Nadeln, Nägel oder dergl. in dieselben gesteckt oder geschlagen werden.

7. Beim Betriebe muß darauf gesehen werden, daß die für Lampen, Zubehörungen und Leitungen gegen Inbrandsetzung entzündlicher Gegenstände ge-troffenen Schutzvorrichtungen in gutem Stande sind und erhalten bleiben und auch stets angewendet werden.

Bekanntmachung,

die Einführung der Sparcassen- und Leihhaus-Ord-nung der Stadt Leipzig vom 26. Februar 1898 betr.

§ 1. Die Sparcassen- und Leihhaus-Ordnung der Stadt Leipzig vom 1. Februar 1889 und die bisher noch geltenden Sparcassenordnungen der ehemaligen Landgemeinden Connewitz, Plagwitz, Lindenau, Gohlis und Cunitzsch, sowie der Spar-casse in der Parochie Schönefeld zu Leipzig-Neudnitz sammt Nachträgen werden mit dem 31. December dieses Jahres außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt vom 1. Jan. 1900 ab die Sparcassen- und Leih-haus-Ordnung der Stadt Leipzig vom 26. Februar 1898, bestätigt durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1899.

§ 2. Die infolge der Einverleibung in den Jahren 1889 bis 1892 auf die Stadtgemeinde Leip-zig übergegangenen Sparcassen zu Connewitz, Plag-witz, Lindenau, Gohlis und Cunitzsch werden ebenso am 1. Januar 1900 mit der Sparcasse der Stadt Leipzig vereinigt; auf die letztere gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten jener Sparcassen über.

§ 3. Vom 1. Januar 1900 ab wird die Spar-casse der Stadt Leipzig in zwei Abtheilungen verwaltet. Die eine Abtheilung erhält die Bezeich-nung „Sparcasse Leipzig I“ und wird aus der bis-herigen Sparcasse Leipzig gebildet, die andere Abtheilung erhält die Bezeichnung „Sparcasse Leipzig II“ und wird aus der bisherigen Sparcasse in der Parochie Schönefeld zu Leipzig-Neudnitz gebildet.

Die Sparcassen in den Stadtbezirken Connewitz, Plagwitz, Gohlis und Cunitzsch bleiben als Neben-stellen bestehen und werden der Sparcasse Leipzig II untergeordnet. Die Sparcasse im Stadtbezirke Lindenau wird am 31. December 1899 geschlossen